

BAFA gibt neue Informationen zur Zusammenarbeit in der Lieferkette

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat einen Katalog mit den wichtigsten Fragen und Antworten sowie kompakten Hinweisen zur Zusammenarbeit in der Lieferkette veröffentlicht. Dieser Katalog richtet sich speziell an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zwar nicht selbst dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) unterliegen, aber dennoch mit den rechtlichen Anforderungen in Berührung kommen können.

Das LkSG verpflichtet große Unternehmen dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten. KMU sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Allerdings können KMU dennoch mit den Anforderungen des LkSG konfrontiert werden, wenn sie Dienstleistungen für ein Unternehmen erbringen oder Produkte an dieses liefern, die selbst den Pflichten des LkSG unterliegen. In diesem Fall wird das KMU gemäß dem LkSG als direkter Zulieferer des verpflichteten Unternehmens betrachtet. Das verpflichtete Unternehmen ist dazu verpflichtet, direkte Zulieferer, bei denen ein Risiko vermutet wird, in ihre spezifische Risikoanalyse einzubeziehen. Gegebenenfalls müssen auch Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen und ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden.

Durch den neu veröffentlichten Katalog mit den wichtigsten Fragen und Antworten und einer Zusammenfassung der Handreichung „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“ erhalten KMU wertvolle Unterstützung, falls sie mit den Anforderungen im Zusammenhang mit dem LkSG konfrontiert werden. Die Dokumente zeigen unter anderem auf, welche Formen der Zusammenarbeit im Gesetz vorgesehen sind und welche Anforderungen verpflichtete Unternehmen ihren Zulieferern gemäß dem LkSG nicht stellen dürfen. In Kürze soll zudem auch eine Handreichung mit Praxisbeispielen und weiterführenden Empfehlungen für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern veröffentlicht werden.

Die „Wichtigsten Fragen und Antworten für KMU“ finden Sie auf https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq_zusammenarbeit_lieferketten.pdf;jsessionid=7C8CFE9BA0E-F468E22FC028C8E33539E.intranet261?__blob=publicationFile&v=5

Die Zusammenfassung der Handreichung „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“ finden Sie auf https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/executive_summary_zusammenarbeit_lieferketten.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Keine Erstattung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer

Was für Arbeitnehmer gilt, muss nicht für jeden GmbH Geschäftsführer gelten. Grundsätzlich zahlen Arbeitgeber bei Krankheit den Lohn fort, die Krankenkasse erstattet daraufhin im sog. U1-Umlageverfahren - aber nicht zwingend bei einem Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer.

Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH gelten in der Regel im Rahmen eines durchgeführten Statusfeststellungsverfahrens als sozialversicherungspflichtig, also als arbeitnehmerähnlich. Im Hinblick auf den fortgezählten Lohn im Krankheitsfall weist ihnen das Arbeitsrecht bzw. ggfs. auch die vertraglichen Regelungen im Geschäftsführervertrag aber unter Umständen eine Arbeitgeberfunktion zu. Diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen aus dem Arbeits- bzw. und Sozialversicherungsrecht können insoweit im Einzelfall zu Überraschungen führen.

Denn nach Auffassung des GKV-Spitzenverbands nehmen Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH grundsätzlich nicht am U1-Umlageverfahren der Krankenkassen teil, wie alle anderen Arbeitnehmer, da eine Arbeitgeberfunktion unterstellt wird. Zahlt die GmbH ihrem erkrankten Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer damit weiterhin bis

zu 6 Wochen das Gehalt fort, wird dieses durch die Krankenkassen unter Umständen nicht erstattet. Im Gegenzug muss die GmbH für ihren Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer in diesem Fall aber auch nicht in die U1-Umlage einzahlen, da aus arbeitsrechtlicher Sicht keine Arbeitnehmer-eigenschaft vorliegt.

Will der Geschäftsführer sich dennoch eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sichern, muss er sich mit der GmbH als Arbeitgeber arrangieren und seinen Anspruch beispielsweise im Anstellungsvertrag festhalten. Die GmbH muss dann das Entgelt aber aus eigenen Mitteln bezahlen, soweit sie nicht anderweitig versichert ist. Im U1-Verfahren sind nur Arbeitgeber umlagepflichtig und erstattungsberechtigt, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer bleiben hierbei unberücksichtigt.

Im Zweifelsfall ist es daher Betroffenen zu empfehlen, mit der für den Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer zuständigen Einzugsstelle/Krankenkasse diesen Gesichtspunkt zu klären, bevor „unnötig“ eine U1-Umlage gezahlt wird und später Erstattungsanträge überraschenderweise abgelehnt werden.